

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion der FDP
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 10.11.2004

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes,
des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und
des Niedersächsischen Ministergesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „155“ durch die Zahl „135“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „87“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Landeswahlleiter hat dem Landtag innerhalb von 15 Monaten nach Beginn der Wahlperiode über die Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet zu berichten. ²Weicht die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis oder in mehreren Wahlkreisen um mehr als 25 vom Hundert von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise ab, so muss der Bericht einen Vorschlag für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung enthalten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ und in Satz 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. In § 33 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „155“ durch die Zahl „135“ ersetzt.

4. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage

(zu § 10 Abs. 10 NLWG)

„Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag“

Wahlkreis Nr.	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
1	Braunschweig-Nord	Von der Stadt Braunschweig die statistischen Bezirke Altewieck, Am Hagenring, Bebelhof, Bevenrode, Bienrode, Bürgerpark, Dibbesdorf, Gliesmarode, Hagen, Hauptbahnhof, Hauptfriedhof, Hohetor, Hondelage, Naturschutzgebiet, Neustadt, Pappelberg, Prinzenpark, Querum, Querumer Forst, Riddagshausen, Schapen, Stadtkern, Viewegsgarten, Volkmarode, Waggum, Zuckerberg
2	Brauschweig-Süd	Von der Stadt Braunschweig die statistischen Bezirke Am Südsee, Broitzem, Geitelde, Heidberg, Hermannshöhe, Lindenberg, Mascherode, Mastbruch, Melderode, Rautheim, Rothenburg, Rüningen, Stiddien, Stöckheim, Südstadt, Timmerlah, Weinberg; vom Landkreis Peine die Gemeinde Vechelde
3	Brauschweig-West	Von der Stadt Braunschweig die statistischen Bezirke Altes Hochschulviertel, Alt-Lehndorf, Bundesanstalten, Gartenstadt, Hafen, Harxbüttel, Kanzlerfeld, Kralenriede, Lamme, Neues Hochschulviertel, Nordbahnhof, Ölper, Ölper Holz, Petritor-Nord, Petritor-Ost, Petritor-West, Rühme-Ost, Rühme-West, Schuntersiedlung, Schwarzer Berg, Siedlung Lehndorf, Siegfriedviertel, Thune, Veltenhof, Völkenrode, Vorwerksiedlung, Wenden, Watenbüttel, Wilhelmitor-Nord, Wilhelmitor-Süd
4	Peine	Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lahstedt, Wendeburg
5	Gifhorn-Nord / Wolfsburg	Von der Stadt Wolfsburg die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau, Wendeschott; vom Landkreis Gifhorn die Stadt Wittingen, die Gemeinde Sassenburg, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Wesendorf
6	Gifhorn-Süd	Vom Landkreis Gifhorn die Stadt Gifhorn, die Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen, Papenteich
7	Wolfsburg	Die Stadt Wolfsburg ohne die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau, Wendeschott
8	Helmstedt	Der Landkreis Helmstedt
9	Wolfenbüttel-Nord	Vom Landkreis Wolfenbüttel die Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinde Cremlingen, die Samtgemeinde Sickte

Wahlkreis Nr.	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
10	Wolfenbüttel-Süd / Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Salzgitter-Barum, Salzgitter-Beinum, Salzgitter-Flachstöckheim, Salzgitter-Gitter, Salzgitter-Hohenrode, Salzgitter-Lobmachersen, Salzgitter-Mahner, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Ringelheim; vom Landkreis Wolfenbüttel die Samtgemeinden Asse, Baddeckenstedt, Oderwald, Schladen, Schöppenstedt, die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle, Voigtsdahlum
11	Salzgitter	Von der Stadt die Stadtteile Salzgitter-Beddingen, Salzgitter-Bleckenstedt, Salzgitter-Bruchmachersen, Salzgitter-Calbecht, Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Engelstedt, Salzgitter-Engerode, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Hallendorf, Salzgitter-Heerte, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Lesse, Salzgitter-Lichtenberg, Salzgitter-Osterlinde, Salzgitter-Reppner, Salzgitter-Salder, Salzgitter-Sauingen, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Üfingen, Salzgitter-Watenstedt; vom Landkreis Peine die Gemeinde Lengede
12	Osterode	Der Landkreis Osterode am Harz
13	Seesen	Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Braunlage, Seesen, Bergstadt Sankt Andreasberg, die Samtgemeinden Oberharz, Lutter am Barenberge
14	Goslar	Vom Landkreis Goslar die Städte Goslar, Langelsheim, Vienenburg, die Gemeinde Liebenburg
15	Duderstadt	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf, die Samtgemeinden Gieboldehausen, Radolfshausen
16	Göttingen / Münden	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hannoversch-Münden, die Gemeinden Flecken Adelebsen, Flecken Bovenden, Staufenberg, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Göttingen mit den Stadtteilen Göttingen-Elliehausen, Göttingen-Esebeck, Göttingen-Grone, Göttingen-Groß Ellershausen, Göttingen-Hetjershausen, Göttingen-Holtensen, Göttingen-Knutbühren, Göttingen-Weststadt
17	Göttingen-Stadt	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Göttingen ohne die Stadtteile Göttingen-Elliehausen, Göttingen-Esebeck, Göttingen-Grone, Göttingen-Groß Ellershausen, Göttingen-Hetjershausen, Göttingen-Holtensen, Göttingen-Knutbühren, Göttingen-Weststadt
18	Northeim	Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim, die Gemeinden Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Flecken Nörten-Hardenberg
19	Einbeck	Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel, Einbeck, Uslar, die Gemeinden Flecken Bodenfelde, Kreiensen
20	Holzminden	Der Landkreis Holzminden
21	Hildesheim	Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Hildesheim

Wahlkreis Nr.	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
22	Sarstedt / Bad Salzdetfurth	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Bad Salzdetfurth, Bockenem, Sarstedt, die Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten, Söhlde
23	Alfeld	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine), Elze, die Gemeinden Diekholzen, Nordstemmen, die Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe, Sibbesse
24	Hannover-Döhren	Von der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Bult, Bemeroode, Döhren, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Mittelfeld, Seelhorst, Südstadt (nur der statistische Bezirk Nr. 045), Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülfelrode, Zoo
25	Hannover-Buchholz	Von der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Anderten, Bothfeld, Buchholz, Isernhagen-Süd, Lahe, Misburg-Nord/Süd, Sahlkamp
26	Hannover-Linden	Von der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Ahlem, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Limmer, Marienwerder, Stöcken, Vahrenheide, Vinnhorst/Brink-Hafen
27	Hannover-Ricklingen	Von der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Mühlenberg, Oberricklingen, Ricklingen, Südstadt (ohne den statistischen Bezirk Nr. 045), Wettbergen
28	Hannover-Mitte	Von der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Calenberger Neustadt, List, Mitte, Nordstadt, Oststadt, Vahrenwald
29	Laatzen	Von der Region Hannover die Städte Laatzen, Pattensen, Sehnde
30	Lehrte	Von der Region Hannover die Städte Burgdorf, Lehrte, die Gemeinde Uetze
31	Langenhagen	Von der Region Hannover die Städte Burgwedel, Langenhagen, die Gemeinde Isernhagen
32	Garbsen	Von der Region Hannover die Stadt Garbsen, die Gemeinde Wedemark
33	Neustadt	Von der Region Hannover die Städte Neustadt am Rübenberge, Wunstorf
34	Barsinghausen	Von der Region Hannover die Städte Barsinghausen, Gehrden, Seelze
35	Springe	Von der Region Hannover die Städte Hemmingen, Ronnenberg, Springe, die Gemeinde Wennigsen (Deister)
36	Bad Pyrmont	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, die Gemeinden Flecken Aezeln, Flecken Coppenbrügge, Emmerthal, Flecken Salzhemmendorf
37	Schaumburg	Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen, Stadthagen, die Gemeinde Auetal, die Samtgemeinden Eilsen, Nenndorf, Nienstädt, Rodenberg

Wahlkreis Nr.	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
38	Hamelns / Rinteln	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Hameln, Hess. Oldendorf; vom Landkreis Schaumburg die Stadt Rinteln
39	Nienburg / Schaumburg	Vom Landkreis Diepholz die Gemeinde Wagenfeld, die Samtgemeinde Kirchdorf; vom Landkreis Nienburg die Stadt Rehburg-Loccum, die Gemeinden Flecken Steyerberg, Stolzenau, die Samtgemeinden Landesbergen, Liebenau, Uchte; vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Niedernwöhren, Sachsenhagen
40	Nienburg-Nord	Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen; vom Landkreis Nienburg die Stadt Nienburg (Weser), die Samtgemeinden Eystrup, Heemsen, Grafschaft Hoya, Marklohe, Steimbke
41	Syke	Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Syke, die Gemeinden Stuhr, Weyhe
42	Diepholz	Vom Landkreis Diepholz die Städte Diepholz, Sulingen, Twistringen, die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg
43	Walsrode	Vom Landkreis Soltau-Fallingb. die Städte Bad Fallingb., Walsrode, die Gemeinden Bomlitz, Wietzen- dorf, die Samtgemeinden Ahlden, Rethem/Aller, Schwarmstedt, der gemeindefreie Bezirk Osterheide
44	Soltau	Vom Landkreis Soltau-Fallingb. die Städte Munster, Schneverdingen, Soltau, die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen
45	Bergen	Vom Landkreis Celle die Stadt Bergen, die Gemeinden Faßberg, Hermannsburg, Unterlüß, Winsen (Aller), die Samtgemeinden Eschede, Flotwedel, Lachendorf, Wathlingen, der gemeindefreie Bezirk Lohheide
46	Celle	Vom Landkreis Celle die Stadt Celle, die Gemeinden Hambühren, Wietze
47	Uelzen	Der Landkreis Uelzen
48	Elbe	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus, die Samtgemeinden Dahlenburg, Ilmenau, Ostheide, Scharnebeck
49	Lüneburg	Vom Landkreis Lüneburg die Stadt Lüneburg, die Gemeinde Adendorf, die Samtgemeinden Bardowick, Gellersen
50	Winsen	Vom Landkreis Harburg die Stadt Winsen (Luhe), die Gemeinde Stelle, die Samtgemeinden Elbmarsch, Handstedt, Salzhausen; vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinde Amelinghausen
51	Seevetal	Vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten, Seevetal

Wahlkreis Nr.	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
52	Buchholz	Vom Landkreis Harburg die Stadt Buchholz in der Nordheide, die Samtgemeinden Hollenstedt, Jesteburg, Tostedt
53	Rotenburg	Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme), Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel, die Samtgemeinden Bothel, Fintel, Sottrum
54	Bremervörde	Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremerförde, die Gemeinde Gnarrenburg, die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt, Zeven
55	Buxtehude	Vom Landkreis Stade die Stadt Buxtehude, die Gemeinde Jork, die Samtgemeinden Apensen, Harsefeld, Horneburg, Lühe
56	Stade	Vom Landkreis Stade die Stadt Stade, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Fredenbeck, Himmelpforten, Nordkehdingen, Oldendorf
57	Hadeln / Wesermünde	Vom Landkreis Cuxhaven die Samtgemeinden Am Dobrock, Bederkesa, Beverstedt, Börde Lamstedt, Hadeln, Hemmoor, Sietland
58	Cuxhaven	Vom Landkreis Cuxhaven die Städte Cuxhaven, Langen, die Gemeinde Nordholz, die Samtgemeinde Land Wursten
59	Unterweser	Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Loxstedt, Schiffdorf, die Samtgemeinde Hagen; vom Landkreis Osterholz die Gemeinde Schwanewede, die Samtgemeinde Hambergen
60	Osterholz	Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Worpswede; vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg, Oyten
61	Verden	Vom Landkreis Verden die Städte Achim, Verden, die Gemeinden Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel, die Samtgemeinde Thedinghausen
62	Oldenburg- Mitte / Süd	Von der Stadt Oldenburg (Oldenburg) die Stadtteile Bümmerstede, Bürgerfelde-Süd, Donnerschwee, Innenstadt, Kreyenbrück, Krusenbusch, Nadorst-Süd, Neuenwege, Osternburg, Tweelbäke-West
63	Oldenburg- Nord / West	Von der Stadt Oldenburg (Oldenburg) die Stadtteile Alexandersfeld, Bloherfelde, Bornhorst, Bürgerfelde-Nord, Diedrichsfeld, Eversten, Etzhorn, Nadorst-Nord, Ofenerdiek, Ohmstede, Wechloy
64	Oldenburg-Land	Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldenburg), Wardenburg, die Samtgemeinde Harpstedt
65	Delmenhorst	Die Stadt Delmenhorst
66	Cloppenburg-Nord	Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe, die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Saterland; vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen, die Gemeinde Großenkneten

Wahlkreis Nr.	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
67	Cloppenburg	Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg, Lönigen, die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Ems- tek, Essen (Oldenburg), Lastrup, Lindern (Oldenburg), Molbergen
68	Vechta	Vom Landkreis Vechta die Städte Dinklage, Lohne (Ol- denburg), Vechta, die Gemeinden Bakum, Goldenstedt, Holdorf, Steinfeld (Oldenburg), Visbeck
69	Wilhelmshaven	Die Stadt Wilhelmshaven
70	Friesland	Der Landkreis Friesland
71	Wesermarsch	Der Landkreis Wesermarsch
72	Ammerland	Der Landkreis Ammerland
73	Bersenbrück	Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau, Neuenkirchen; vom Landkreis Vechta die Stadt Damme, die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
74	Melle	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Dissen am Teuto- burger Wald, Melle, die Gemeinden Bad Essen, Bissen- dorf, Hilter am Teutoburger Wald
75	Bramsche	Vom Landkreis Osnabrück die Stadt Bramsche, die Gemeinden Belm, Bohmte, Ostercappeln, Wallenhorst
76	Georgsmarienhütte	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Bad Iburg, Ge- orgsmarienhütte, die Gemeinden Bad Laer, Bad Ro- thenfelde, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald, Has- bergen
77	Osnabrück-Ost	Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Innenstadt mit den statistischen Bezirken Nrn. 4 und 5, Darum, Fled- der, Gartlage, Gretesch, Kalkhügel, Lüstringen, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup, Widukindland
78	Osnabrück-West	Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Innenstadt mit den statistischen Bezirken Nrn. 1, 2, 3, 6, 7, Atter, Do- desheide, Eversburg, Hafen, Haste, Hellern, Pye, Son- nenhügel, Westerberg, Weststadt, Wüste
79	Grafschaft Bentheim	Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim, Nordhorn, die Gemeinde Wietmarschen, die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus, Uelsen
80	Lingen	Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinden Emsbüren, Salzbergen, die Samtgemein- den Freren, Spelle; vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Samtgemeinde Schüttorf
81	Meppen	Vom Landkreis Emsland die Städte Haren (Ems), Ha- selünne, Meppen, die Gemeinden Geeste, Twist, die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich
82	Papenburg	Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Ge- meinde Rhede (Ems), die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümming, Sögel, Werlte

Wahlkreis Nr.	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
83	Leer	Vom Landkreis Leer die Stadt Leer (Ostfriesland), die Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhauderfehn, Uplengen, die Samtgemeinden Hesel, Jümme
84	Leer / Borkum	Vom Landkreis Leer die Städte Borkum, Weener, die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland, Westoverledingen, das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn
85	Emden / Norden	Die Stadt Emden; vom Landkreis Aurich die Stadt Norden, die Gemeinden Hinte, Krummhörn, die Samtgemeinde Hage
86	Aurich	Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich (Ostfriesland), die Gemeinden Großefehn, Großheide, Ihlow, Südbrookmerland, die Samtgemeinde Brookmerland
87	Wittmund / Inseln	Vom Landkreis Aurich die Stadt Norderney, die Gemeinden Baltrum, Dornum, die Inselgemeinde Juist, Wiesmoor, das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert; der Landkreis Wittmund

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes ab 1. Januar 2005

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Höchstbetrag ist in Anlehnung an die Vergütung eines zum gleichen Zeitpunkt eingestellten, zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Angestellten des Landes mit entsprechender Tätigkeit festzusetzen; es müssen nicht sämtliche Vergütungsbestandteile berücksichtigt werden.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Anlehnung an eine höhere Vergütungsgruppe als die Vergütungsgruppe Vc des Bundes-Angestelltentarifvertrages ist ausgeschlossen. ⁴Wird die Büro- oder Schreibkraft zu weniger als der Hälfte der in Satz 2 genannten regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, so ist ein entsprechend geringerer Höchstbetrag festzusetzen.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des auf das Jahr der jeweiligen Veranstaltung folgenden Jahres zu stellen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
4. Dem § 12 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Hat ein Abgeordneter seine Hauptwohnung außerhalb der Region Hannover, so erhält er auf Antrag 75 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten für eine ihm auf Dauer zur Verfügung stehende Unterkunft in der Region Hannover erstattet, im Monat jedoch höchstens 190 Euro; in diesem Fall sind Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 zur Abgeltung von Übernachtungskosten in der Region Hannover ausgeschlossen. ²Der Präsident kann Näheres zu den Anforderungen an den Nachweis bestimmen.“
5. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Abgeordneten erhalten einen Zuschuss zu den Kosten einer Krankenversicherung und einer Pflegeversicherung, wenn sie nicht

 - a) nach anderen Rechtsvorschriften einen Zuschuss zu den Beiträgen erhalten,
 - b) Beiträge zahlen, für die nur der halbe Beitragssatz gilt,
 - c) Beiträge nach gesetzlicher Vorschrift allein zu tragen haben oder
 - d) Beiträge zahlen, die sich nach § 248 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs richten.“
6. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Sätze 6 und 7“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Sätze 6 und 7“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „25“ durch die Zahl „23,91667“, die Zahl „3,5“ durch die Zahl „3,34833“ und die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „3,5“ durch die Zahl „3,34833“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „dem Berechtigten sind jedoch mindestens 25 vom Hundert der Altersentschädigung zu belassen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „den Betrag“ durch die Worte „75 vom Hundert des Betrages“ und die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴In den Fällen der Sätze 1 und 2 sind dem Berechtigten jedoch mindestens 25 vom Hundert der Altersentschädigung zu belassen.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
 - ee) Im neuen Satz 5 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Sätze 6 und 7“ ersetzt.
 - ff) Im neuen Satz 6 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Worte „nach Satz 1“ durch die Worte „nach Satz 1 und 4“ ersetzt.
9. In § 20 a Abs. 3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

10. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) Hat ein früherer Abgeordneter bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.“
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Sterbegeld“ durch das Wort „Überbrückungsgeld“ und die Verweisung „§ 6 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sterbegeld“ durch das Wort „Überbrückungsgeld“ ersetzt.
12. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 enthält folgende Fassung:
- „(1) Der Präsident hat die Angemessenheit der in diesem Gesetz festgelegten Entschädigungen einmal jährlich durch eine Kommission überprüfen zu lassen.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Der Landtag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres.“
14. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Zahl „48.000“ durch die Zahl „46.560“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „1.455,31“ durch die Zahl „1.411,65“ ersetzt.
- c) Die Sätze 4 bis 8 werden gestrichen.
- d) Es wird der folgende neue Satz 4 angefügt:
- „⁴Der Präsident legt dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vor.“
15. In § 36 Abs. 3 Satz 2 werden die Zahl „3,5“ durch die Zahl „3,34833“ und die Verweisung „§ 6 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 6“ ersetzt.
16. Nach § 36 wird der folgende § 36 a eingefügt:
- „§ 36 a
- Übergangsvorschriften zu den geänderten Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen
- (1) ¹Ansprüche auf Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2005 entstanden sind, sowie auf Alters- und Witwenrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz richten sich nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Ab der ersten auf den 1. Januar 2005 folgenden Anpassung der Grundentschädigung nach § 6 wird die bei der Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegende Grundentschädigung bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2004	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

³Mit dem In-Kraft-Treten der achten Anpassung der Grundentschädigung nach § 6 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005.

(2) Für Versorgungsansprüche nach Absatz 1 Satz 1, die nach dem 31. Dezember 2004 entstehen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass für die erstmalige Berechnung der zum Entstehungszeitpunkt geltende Anpassungsfaktor zugrunde zu legen ist.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung findet nur auf Ehen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2004 geschlossen werden, und auf Ehen, die zwar vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte vor dem 1. Januar 1965 geboren ist.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes ab der 16. Wahlperiode

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „acht Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - bc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 19 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 18 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mandatszeit 2,5 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6, die zur Zeit der Auszahlung der Altersentschädigung gewährt wird, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6. ²Ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt als ein Jahr.“
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „3,34833“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „¹Hat der Berechtigte Einnahmen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 oder aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, so ist die Altersentschädigung um 75 vom Hundert des Betrages zu kürzen, um den die Summe aus der Altersentschädigung und den Einnahmen die Grundentschädigung nach § 6 übersteigt. ²Hat der Berechtigte neben den Einnahmen nach Satz 1 zusätzlich Versorgungsbezüge, so sind diese den Einnahmen nach Satz 1 hinzuzurechnen. ³Dem Berechtigten sind jedoch mindestens 25 vom Hundert der Altersentschädigung zu belassen.“
- bb) Die Sätze 4 und 6 werden gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
4. In § 20 a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „einschließlich einer Mandatszeit nach § 18 Abs. 2“ gestrichen.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein früherer Abgeordneter, der keinen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 18 hat, erhält auf Antrag eine Versorgungsabfindung.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „zuzüglich 20 vom Hundert“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ein früherer Abgeordneter kann anstelle der Versorgungsabfindung auch beantragen, für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach Maßgabe des § 23 Abs. 2, 4 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert zu werden.“
6. § 23 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 20 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des Satzes 1 dieser Vorschrift anstelle der Grundentschädigung
- a) für Witwen ein Betrag von 80 vom Hundert,
- b) für Halbwaisen ein Betrag von 16 vom Hundert und
- c) für Vollwaisen ein Betrag von 27 vom Hundert
- der Grundentschädigung anzusetzen ist.“

Artikel 4

Übergangsbestimmungen zu Artikel 2 und 3 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

(1) Für frühere Abgeordnete, die spätestens am Ende der 15. Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind, gilt das Gesetz in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes fort.

(2) ¹Frühere Abgeordnete und ihre Hinterbliebenen erhalten für die Mandatszeiten bis zum Ablauf der 15. Wahlperiode Versorgung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften. ²Umfassen diese Mandatszeiten weniger als acht Jahre, so beträgt die Altersentschädigung für jedes Jahr ein Achtel von 23,91667 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6, sofern insgesamt eine Mandatszeit von mindestens acht Jahren erreicht wird. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 zu gewährende Versorgung erhöht sich um die für die Mandatszeiten nach Beginn der 16. Wahlperi-

ode zu gewährende Versorgung bis zu einem Höchstbetrag von 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ministergesetzes

Das Niedersächsische Ministergesetz in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Ruhegehalt beträgt nach einer Amtszeit von

 1. drei Jahren 19,13 vom Hundert,
 2. vier Jahren 23,44 vom Hundert,
 3. fünf Jahren 27,74 vom Hundert

des Amtsgehalts.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von bis zu acht Jahren bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das 60. Lebensjahr vollendet hat. ²Mit jedem über acht Jahre hinausgehenden Amtsjahr endet die Ruhenszeit ein Jahr früher, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in dem ehemalige Mitglied der Landesregierung das 55. Lebensjahr vollendet.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „neunundzwanzig“ durch die Zahl „27,74“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Landesministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, gilt § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung und deren Hinterbliebene bleiben die bis dahin nach diesem Gesetz erworbenen Versorgungsansprüche gewahrt. ²Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung nach dem 31. Dezember 2004 erneut Mitglied der Landesregierung, bleibt der nach Absatz 1 dem früheren Ruhegehalt zu Grunde gelegte Vom-Hundert-Satz gewahrt, wenn der Vom-Hundert-Satz für das neue Ruhegehalt hinter dem Vom-Hundert-Satz für das frühere Ruhegehalt zurück bleibt.“

Artikel 6

Neubekanntmachung

(1) Der Präsident des Landtages wird ermächtigt, das Abgeordnetengesetz in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Ministergesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

- (1) Artikel 1 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt mit Beginn der 16. Wahlperiode in Kraft.
- (4) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird durch die beim Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) vorgesehenen Änderungen die Zahl der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages von derzeit mindestens 155 auf mindestens 135 reduziert werden. Mit dieser Verkleinerung des Landtages beteiligt sich der Landtag auch mit seinen eigenen Strukturen an den notwendig gewordenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in Niedersachsen und an der Bekämpfung der überbordenden Staatsverschuldung.

Der in der Neufassung der Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG vorgeschlagene Wahlkreiszuschnitt wird von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen nicht mitgetragen. Die Fraktionen kritisieren, dass der Neuzuschnitt der 87 Landtagswahlkreise keinen durchgängigen, einheitlichen Kriterien folgt. Statt dessen wird an den Grenzen der acht Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirke von 1978 festgehalten. Die Neueinteilung der Wahlkreise hat zur Folge, dass der Zuschnitt der Wahlkreise in einigen Regionen vom rechnerischen Mittel von 69 237 Wahlberechtigten je Wahlkreis abweicht. Die zukünftige Bevölkerungsentwicklung ist nach Auffassung der beiden Landtagsfraktionen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Darüber hinaus kritisieren sie, dass an einigen Stellen Kreisgrenzen überschritten werden und gewachsene regionale Strukturen unberücksichtigt bleiben. Aus diesen Gründen sehen sich die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen außerstande, dem vorgeschlagenen Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise zuzustimmen. Um das gesamte Gesetzespaket nicht scheitern zu lassen, werden die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Gesetz jedoch trotz dieser Kritik mit einbringen. Sie behalten sich vor, im Verlaufe der Beratungen ihre Kritik zu äußern.

Der Gesetzentwurf folgt mit den für das Niedersächsische Abgeordnetengesetz vorgesehenen Änderungen im Wesentlichen den Empfehlungen, welche die gemäß § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) für die 15. Wahlperiode berufene Kommission zur Überprüfung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen in ihren Berichten vom 15.01. und 22.03.2004 (Drs. 15/743 und 15/922) ausgesprochen hat. Er enthält ferner die Rücknahme der mit Gesetz vom 25. April 2002 (GVBl. S. 140) eingeführten In-

dexregelung zur jährlichen Anpassung der Grundentschädigung, der pauschalen Aufwandsentschädigung und der Fraktionskostenzuschüsse. Die Änderung in Artikel 2 Nr. 2 passt die Errechnung des Höchstbetrages für die Vergütungszahlung der Büro- und Schreibkräfte der Abgeordneten an die der Angestellten des Landes Niedersachsen an. Die Änderung in Artikel 2 Nr. 4 geht auf Vorschläge aus dem Kreise der Abgeordneten zurück. Im Übrigen handelt es sich um ergänzende Regelungen bei der Entschädigung der Schreib- und Bürokräfte der Abgeordneten und bei den Leistungen in Krankheits- und Pflegefällen.

Die steigenden Lasten für die gesetzliche Rentenversicherung haben in den vergangenen Jahren dort zu verschiedenen Änderungen geführt, die durch Änderungen der Leistungsvoraussetzungen im Ergebnis wie eine Absenkung der Leistungen gewirkt haben. Auch die für die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Versorgungsregelungen beinhalten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen jedenfalls zum Teil eine Verschärfung von Anspruchsvoraussetzungen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die finanziellen Probleme des Landes Niedersachsen ist die in Artikel 5 vorgesehene Anpassung der Versorgungsregelungen für die Mitglieder der Landesregierung geboten.

- II. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf schwerbehinderte Menschen

Keine.

- III. Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Durch die Reduzierung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtages von 155 auf 135 in Artikel 1 ist ab der 16. Wahlperiode eine jährliche Einsparung im Kapitel 01 01 verteilt über mehrere Titel in Höhe von 2,55 Mio. Euro zu erwarten. Gegenüber der Zahl der Abgeordneten der 15. Wahlperiode entstehen ab 2008 zusätzliche Einsparungen in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro jährlich. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass auch zukünftig Überhang- und Ausgleichsmandate möglich sind, die diese Einsparungen entsprechend verringern würden.

Durch die in Artikel 2 geregelte Absenkung des Versorgungsniveaus um rund 4,33 % werden nach Abschluss der Anpassungsmaßnahmen Einsparungen bei Kapitel 01 01 Titel 411 11 in einer Größenordnung von 200 000 bis 250 000 Euro jährlich zu erwarten sein. Der Zeitpunkt ist davon abhängig, innerhalb welcher Zeitspanne die vorgesehenen acht Anpassungen der Grundentschädigung eintreten. Gleichzeitig führt die in Artikel 2 Nummer 8 Buchst. c vorgesehene Änderung der Anrechnungsregelung in § 20 Abs. 5 Satz 2 bei diesem Titel zu Mehrausgaben ab dem Haushaltsjahr 2005, die sich aber nicht abschätzen lassen, da die Anzahl der begünstigten Fälle nicht absehbar ist. Wiederum Einsparungen ergeben sich hier durch die in Artikel 2 Nr. 5 vorgenommene Anpassung der Leistungen für Krankheits- und Pflegefälle in § 13 Abs. 1 Satz 1 an die mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) vom 14.11.2003 (BGBl. I S. 2190) getroffenen Regelungen. Sie bewegen sich in einer Größenordnung von rund 50 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2005. Schließlich werden bei der gleichen Haushaltsstelle durch die in Artikel 3 geregelte künftige Umstellung des Versorgungssystems auf eine Teilversorgung mit einem gekürzten Steigerungssatz Einsparungen erzielt. Diese werden sich, sobald erstmals alle ausgeschiedenen Abgeordneten einer Wahlperiode ausschließlich Altersentschädigungen nach dem neuen System erhalten, auf rund 325 000 Euro jährlich belaufen und langfristig - nach Auslaufen aller Übergangsregelungen - auf bis zu 1,1 Mio. Euro ansteigen können.

Des weiteren wird durch die Senkung der Fraktionskostenzuschüsse ab 2005 bei Kapitel 01 01 Titel 684 11 ein Betrag von jährlich ca. 164 500 Euro eingespart. Die übrigen Regelungen haben nur geringfügige Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Die Regelung in Artikel 5 führt aller Wahrscheinlichkeit nach gegenüber dem bisherigen Recht zu Einsparungen, da die Mindestamtszeit und das Mindestlebensalter für das Entstehen des Versorgungsanspruchs für ehemalige Mitglieder der Landesregierung heraufgesetzt

und damit der Kreis der Versorgungsempfänger und der Versorgungszeitraum begrenzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 NLWG):

Die Neufassung regelt die Verkleinerung des Landtages von derzeit mindestens 155 Abgeordneten auf zukünftig mindestens 135 Abgeordnete, von denen 87 statt bisher 100 Abgeordneten in direkter Wahl gewählt werden. Diese Änderung wird erstmalig auf die Wahlen zum 16. Niedersächsischen Landtag Anwendung finden; einer entsprechenden ausdrücklichen Anordnung bedarf es nicht, weil die Wahlen zum 15. Niedersächsischen Landtag vollständig abgeschlossen sind und die Notwendigkeit von Ersatzwahlen, Nachwahlen oder Wiederholungswahlen zum 15. Niedersächsischen Landtag ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2 (§ 10 NLWG):

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 24.2.2000 - StGH 2/99 - zur Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl am 1.3.1998, bei der nach den getroffenen Feststellungen die maßgebliche Zahl der Wahlberechtigten einiger Wahlkreise erheblich von dem rechnerischen Mittelwert aller Wahlkreise abwich, zum Erfordernis des Gleichheitsgebots bei der Wahl der Wahlkreisbewerber nach dem Element der Persönlichkeitswahl im Wesentlichen ausgeführt, dass die Direktmandate in den Wahlkreisen unter annähernd gleichen Bedingungen erreichbar sein müssten.

Zur Frage, welche Abweichung von dem rechnerischen Mittelwert toleriert werden können, enthält das Urteil keine Ausführungen. Um dem Gleichheitsgebot bei künftigen Wahlkreiseinteilungen weitestgehend Geltung zu verschaffen, wird mit dem neu eingefügten Absatz 2 eine dem Bundestagswahlrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Bundeswahlgesetz) angenäherte Regelung geschaffen.

Zu Nummer 3 (§ 33 NLWG):

Hierbei handelt es sich um eine Änderung bei der Berechnung der Zahl der Abgeordnetensitze, die durch die Reduzierung der Zahl der Abgeordneten notwendig wird.

Zu Nummer 4 (Wahlkreiseinteilung):

Der konkrete Wahlkreiszuschnitt ist in der Anlage zum Niedersächsischen Landeswahlgesetz geregelt. Durch die Reduzierung der Zahl der direkt gewählten Abgeordneten von derzeit 100 auf künftig 87 wird ein Neuzuschnitt der Wahlkreise erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes ab 1. Januar 2005):

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 4 NAbgG):

Die mit Gesetz vom 25. April 2002 (GVBl. S. 140) eingeführte Indexregelung zur jährlichen Anpassung der Grundentschädigung soll zurückgenommen werden. Die Anpassung soll künftig nicht mehr automatisch erfolgen. Die Fraktionen sind der Auffassung, dass eine automatische Erhöhung ohne Rücksicht auf die gesamtpolitischen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund tiefer Einschnitte, die weiten Teilen der Bevölkerung durch den Gesetzgeber zugemutet werden, politisch nicht vermitteln lässt.

Zu Nummer 2 Buchst. a (§ 7 Abs. 1 Satz 4 NAbgG):

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa und cc (§ 7 Abs. 2 Satz 2 NAbgG):

Nach Kündigung der Sonderzuwendungsverträge, der Urlaubsgeldverträge und der Arbeitszeitvorschriften hat die Landesregierung beschlossen, dass für Angestellte des Landes, die neu einge-

stellt bzw. höher gruppiert werden, die für Beamte des Landes jeweils geltenden Regelungen Vertragsbestandteil werden. Dies bedeutet, dass diese seit dem 01.05.2004 in 2004 Weihnachtsgeld in Höhe von 50 vom Hundert sowie kein Urlaubsgeld mehr bekommen und 40 Stunden je Woche arbeiten müssen. Ab 2005 soll auch kein Weihnachtsgeld mehr gezahlt werden. Die Regelung soll sowohl auf neu eingestellte Büro- und Schreibkräfte der Abgeordneten als auch auf solche, bei denen ein Gruppenwechsel eintritt, angewendet werden. Die neuen Sätze 3 und 4 dienen der Klarstellung.

Zu Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NAbgG):

Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 NAbgG endet die Erstattung der Kosten für die Schreib- und Bürokräfte der Abgeordneten mit dem Ende des Monats, in dem das Mandat endet. Da das privatrechtliche Arbeitsverhältnis vom vorzeitigen Ende des Mandats (z. B. bei Tod oder Wahl in kommunale Ämter) unberührt bleibt, müssten die noch zu zahlenden Vergütungen von Dritten (z. B. den Erben oder dem ausgeschiedenen Abgeordneten) getragen werden. Das erscheint nicht gerechtfertigt. § 7 Abs. 2 Satz 3 NAbgG soll daher aufgehoben werden. Das Nähere über den Umfang der Erstattung wird dann gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 NAbgG vom Präsidenten des Landtages bestimmt.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 2 NAbgG):

Für Anträge auf Reisekostenentschädigung soll künftig eine Frist bis zum Ende des auf das Jahr der jeweiligen Veranstaltung folgenden Jahres gelten.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 4 NAbgG):

Verschiedene Abgeordnete, die außerhalb Hannovers ihre Hauptwohnung haben, unterhalten in der Region Hannover eine Zweitwohnung bzw. haben Wohnraum allein oder gemeinschaftlich mit anderen angemietet (Wohngemeinschaften) und nutzen diesen Wohnraum auch zu Übernachtungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Mandatsstätigkeiten in Hannover. Bisher erhalten sie für diese Nutzung einer von ihnen selbst finanzierten Übernachtungsmöglichkeit im Interesse der Mandatswahrnehmung nur die Mindestentschädigung nach Absatz 3 Satz 1, obwohl hierdurch höhere Übernachtungskosten erspart werden, die vom Land zu erstatten wären.

Es liegt aber im öffentlichen Interesse, dass Abgeordnete derartige ihnen zugängliche Möglichkeiten privater Übernachtung nutzen, weil dadurch die z. T. erheblich höheren Kosten einer Hotelunterbringung erspart werden und saisonale Kostensteigerungen, wie sie etwa durch große Messen und andere Großereignisse (z. B. in der Vergangenheit die EXPO) hervorgerufen werden, von vornherein vermieden werden.

Der Gesetzentwurf führt deshalb eine abgewogene und die betroffenen Abgeordneten gegenüber den anderen Abgeordneten nicht unzulässig begünstigende Änderung der Regelung über das Übernachtungsgeld herbei. Abgeordnete, die Anspruch auf Übernachtungsgeld für Aufenthalte in der Region Hannover hätten, können anstelle des jeweils einzeln abzurechnenden Übernachtungsgeldes auch beantragen, einen monatlichen Zuschuss zu den Kosten einer eigenen Zweitwohnung oder anderen Wohnraums zu erhalten, der ihnen auf Dauer zur Verfügung steht.

Die maximale Höhe des monatlichen Zuschusses entspricht dem vom Landtagspräsidenten gemäß § 12 Abs. 3 NAbgG festgesetzten Höchstbetrag für zwei Übernachtungen. Dieser Wert orientiert sich an den durchschnittlichen jährlichen Übernachtungsgeld-Zahlungen, die vom Niedersächsischen Landtag an Abgeordnete für mandatsbedingte Aufenthalte am Sitz des Landtages gezahlt wurden. Auf der Basis dieses Mittelwertes erhalten somit auswärtige Abgeordnete, die von der neuen Regelung Gebrauch machen, durchschnittlich nicht mehr Leistungen, als sie nach der bisherigen Regelung ohne Unterhaltung einer Zweitwohnung in der Region Hannover geltend machen könnten.

Der Präsident kann Näheres zu den Anforderungen an den Nachweis bestimmen.

Zu Nummer 5 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NAbgG):

Nach dem GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003 müssen pflichtversicherte und freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die Versorgungsbezüge erhalten, gemäß § 248 und § 240 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 248 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs ab

01.01.2004 statt der Hälfte den vollen Krankenversicherungsbeitrag auf diese Versorgungsbezüge zahlen und gemäß § 250 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs auch allein tragen. Demgegenüber können Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind und nunmehr erhöhte Beiträge aus ihrer Altersentschädigung zu entrichten haben, die eintretenden Mehrbelastungen ganz oder teilweise auffangen, wenn sie sich im Rahmen der ihnen nach § 13 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 NAbgG eingeräumten Wahlmöglichkeiten für die Gewährung von Beitragszuschüssen entschieden haben. Das führt in den angesprochenen Fällen zu einer Besserstellung der Abgeordneten bzw. der ehemaligen Abgeordneten, die dadurch beseitigt werden soll, dass in § 13 Abs. 1 Satz 1 NAbgG, der nach § 24 Abs. 1 NAbgG auch auf ehemalige Abgeordnete anzuwenden ist, angeordnet wird, dass ein Zuschuss nicht gezahlt werden kann, wenn Beiträge von dem Mitglied nach gesetzlicher Vorschrift allein zu tragen sind.

Des Weiteren wird durch eine Änderung des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs geregelt, dass die vollen Pflegeversicherungsbeiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung von dem Mitglied allein zu tragen sind (vgl. Artikel 6 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze vom 27.12.2003 - BGBl. I S. 3013). Diese Regelung ist am 01.04.2004 in Kraft getreten (Artikel 13 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze vom 27.12.2003 - BGBl. I S. 3013). Nach dem Abgeordnetengesetz könnten demgegenüber rentenberechtigte Abgeordnete oder ehemalige Abgeordnete, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und nach § 13 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 NAbgG zuschussberechtigt sind, nunmehr ab 01.04.2004 zu den Pflegeversicherungsbeiträgen einen Zuschuss erhalten und damit bessergestellt werden als andere Rentner. Dies wird ebenfalls durch die o. a. Änderung des § 13 Abs. 1 NAbgG vermieden, nach der ein Zuschuss auch dann nicht gezahlt werden kann, wenn Beiträge von dem Mitglied nach gesetzlicher Vorschrift allein zu tragen sind. Entsprechendes soll für alle die Fälle gelten, in denen nach § 241 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs ab 1. Januar 2006 ein zusätzlicher Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung zu erheben ist (vgl. Artikel I Nr. 145 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14.11.2003 - BGBl. I S. 2190); auch hier ist gesetzlich angeordnet, dass der Beitrag von dem Mitglied allein zu tragen ist.

Zu Nummern 6, 7 und 8 Buchst. c Doppelbuchst. ee (§ 14 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 5 Satz 5):

Änderung der Verweisungsvorschrift aufgrund von Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 8 Buchst. a bis c Doppelbuchst. bb, Nummern 9 und 15 (§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, § 20 a Abs. 3 sowie § 36 Abs. 3 Satz 2 NAbgG):

Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 31.03.2001 (BGBl. I S. 403) und das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) wurden schrittweise Absenkungen des Rentenniveaus und der Beamtenpensionen vorgenommen. Grund hierfür waren insbesondere die allgemeine demographische Entwicklung und die erhebliche Verlängerung der Versorgungslaufzeiten. Geregelt ist bei Beamten eine Absenkung des jährlichen Steigerungssatzes für die Ruhegehälter um rund 4,33 Prozent und eine Senkung des Höchstsatzes von 75 Prozent auf 71,75 Prozent. Der Gesetzentwurf überträgt diese Kürzungen „wirkungsgleich“ auf die Altersversorgung der Abgeordneten. Dementsprechend werden der nach einer Mandatszeit von acht Jahren gewährte Mindestsatz der Altersentschädigung von 25 Prozent auf 23,91667 Prozent, der jährliche Steigerungssatz von 3,5 Prozent auf 3,34833 Prozent und der Höchstsatz der Altersentschädigung von 75 Prozent auf 71,75 Prozent gesenkt.

Zu Nummer 8 Buchst. c Doppelbuchst. aa, cc und ff (§ 20 Abs. 5 NAbgG):

§ 20 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 regelt die Anrechnung von Versorgungsbezügen insbesondere aus öffentlichen Kassen einschließlich der gesetzlichen Renten auf die Altersentschädigung der Abgeordneten. Dabei kann es vorkommen, dass im Einzelfall die Zahlung der Altersentschädigung vollständig entfällt oder erheblich gemindert wird oder dass die anzurechnenden Bezüge, z. B. eine Rente, in voller Höhe auf die Altersentschädigung angerechnet werden. Um die Folgen der bisherigen Regelung zu mildern, sieht der Gesetzentwurf - in Anlehnung an die für die Anrechnung von

Aktivbezügen aus öffentlichen Kassen geltende Regelung - vor, dass der Mehrbetrag, der die in § 20 Abs. 5 Sätze 2 und 3 festgelegte Höchstgrenze übersteigt, nur zu 75 vom Hundert zur Kürzung führt und dass ferner dem ehemaligen Abgeordneten von seiner Altersentschädigung mindestens 25 vom Hundert verbleiben.

Zu Nummer 10 (§ 21 Abs. 5 NAbgG):

Nach der derzeitigen Regelung erhält ein Abgeordneter, der vor dem Ablauf der für den Erwerb einer Anwartschaft auf eine Altersentschädigung erforderlichen Mindestmandatszeit von acht Jahren aus dem Landtag ausscheidet, anstelle der Anwartschaft eine Versorgungsabfindung, die sich nach den höchsten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung richtet. Stirbt der Abgeordnete vor Vollendung der Mindestmandatszeit, entfällt der Anspruch auf die Versorgungsabfindung. Die dadurch für die Hinterbliebenen entstehende Versorgungslücke soll in der Weise geschlossen werden, dass den Hinterbliebenen ein eigenes Antragsrecht für die Geltendmachung der Versorgungsabfindung eingeräumt wird.

Zu Nummer 11 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 NAbgG):

Die Bezeichnung „Sterbegeld“ ist missverständlich. Das Sterbegeld, welches in Höhe der zweifachen Grundentschädigung nach § 6 NAbgG gezahlt wird, dient dem Zweck, den Hinterbliebenen die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse finanziell zu erleichtern. Diese Regelung ist vergleichbar mit der gesetzlichen Norm des § 18 Beamtenversorgungsgesetz. Insoweit ist es mit dem Sterbegeld nach §§ 58, 59 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (a. F.) nicht vergleichbar.

Anstelle des Begriffs „Sterbegeld“ wird der inhaltlich zutreffendere Begriff „Überbrückungsgeld“ gesetzt.

Zu Nummer 12 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 NAbgG):

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Rentenrecht und dem Versorgungsrecht der Beamten wird die Witwenversorgung von bisher 60 vom Hundert auf 55 vom Hundert der zugrunde liegenden Altersentschädigung gesenkt. Für Ehen, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, gilt die Übergangsregelung in Artikel 2 Nr. 16 (§ 36 a Abs. 3 NAbgG).

Zu Nummer 13 (§ 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 NAbgG):

Nach Streichung der Indexregelung zur jährlichen Anpassung der Grundentschädigung in Artikel 2 Nr. 1 (§ 6 Abs. 4 NAbgG) und der pauschalen Aufwandsentschädigung in Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 4 NAbgG) ist das Verfahren zur Anpassung der Entschädigungen neu zu regeln. Es soll das frühere Verfahren wieder aufgenommen werden. Danach hat der Präsident die Entschädigungen dieses Gesetzes einmal jährlich durch eine Kommission auf ihre Angemessenheit überprüfen zu lassen (erstmalig 2005). Anschließend legt er einen eigenen Vorschlag vor. Der Landtag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlags mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres.

Zu Nummer 14 (§ 31 Abs. 1 NAbgG):

Zu Buchstaben a und b:

Die Fraktionskostenzuschüsse werden mit Ausnahme des Betrags für Mitglieder und Gäste von Fraktionen, die nicht die Landesregierung stellen, um 3 vom Hundert gesenkt. Dazu wird der monatliche Grundbetrag von 48 000 Euro auf 46 560 Euro, der Betrag für jedes Fraktionsmitglied von 1 455,31 Euro auf 1 411,65 Euro festgesetzt.

Zu Buchstabe c und d:

Die mit Gesetz vom 25.04.2002 (Nds. GVBl. S. 140) eingeführte Indexregelung zur jährlichen Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse soll zurückgenommen werden. Der Präsident legt künftig dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vor.

Zu Nummer 15 (§ 36 Abs. 3 Satz 2 NAbgG):

Durch die Änderung wird geregelt, dass auch in den Fällen der Übergangsvorschrift des § 36 Abs. 3 ein Steigerungssatz von 3,34833 gilt. Im Übrigen finden auch hier die Übergangsvorschriften des § 36 a Abs. 1 und 2 NAbgG Anwendung.

Zu Nummer 16 (§ 36 a NAbgG):

Zu Absatz 1:

Durch Satz 1 wird klargestellt, dass die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften über die Berechnung der Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen bzw. -renten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz grundsätzlich nicht für am 01.01.2005 vorhandene Versorgungsempfänger gelten. Ausgenommen hiervon ist allerdings die in den folgenden Sätzen vorgenommene Regelung zur stufenweisen Abflachung der Versorgung. Von der Kürzungsregelung werden daher nach und nach auch die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger betroffen.

Satz 2 überträgt die im Rentenrecht und im Versorgungsrecht der Beamten vorgenommene schrittweise Absenkung der Versorgung auf die Altersversorgung der Abgeordneten. Dies geschieht in acht Schritten durch eine geringere Anpassung der Altersentschädigung bei den linearen Erhöhungen der Grundentschädigung, die der Berechnung der Altersentschädigung zugrunde liegt.

Im Interesse eines möglichst geringen Aufwandes bei der praktischen Durchführung der Umstellung für die vorhandenen und während der Umstellungszeit hinzu kommenden Versorgungsempfänger erfolgt die Anpassung während der ersten sieben Schritte durch einen sich verändernden Anpassungsfaktor auf die der Versorgungsberechnung zugrunde liegende Grundentschädigung und auf die der Kürzungsregelungen zugrunde liegende Grundentschädigung. Dadurch können während der Übergangsphase die bisherigen Vom-Hundert-Sätze der Altersversorgung beibehalten werden. Durch den Anpassungsfaktor vermindern sich die Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen bzw. -renten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz in dem Umfang, in dem sich auch der versorgungsrechtliche Steigerungssatz bei einer unmittelbaren Absenkung dieser Sätze vermindern würde.

Satz 3 gibt den Rechtszustand an, der sich nach der achten auf den 01.01.2005 folgenden Versorgungsanpassung und damit dem Abschluss der Anpassungsmaßnahmen nach Satz 2 ergeben wird. Von diesem Zeitpunkt an gelten uneingeschränkt die mit diesem Gesetz veränderten Altersversorgungssätze bzw. Höchstgrenzen. Der jeweilige Altersversorgungssatz der Versorgungsempfänger wird dann entsprechend vermindert sein.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt für nach dem 01.01.2005 eintretende Versorgungsfälle die Anwendung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts als Grundlage für die schrittweise Abflachung der acht auf den 01.01.2005 folgenden Versorgungsanpassungen. Für die Übergangszeit bis zur achten Anpassung der Grundentschädigung werden daher die bisherigen Vom-Hundert-Sätze der Altersversorgung beibehalten.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Absenkung der Witwenversorgung von 60 vom Hundert auf 55 vom Hundert der Altersentschädigung grundsätzlich nur für Ehen gilt, die nach dem 31.12.2004 geschlossen wurden sowie für Ehen, die zwar vor dem 01.01.2005 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte vor dem 01.01.1965 geboren ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes ab der 16. Wahlperiode):

Zu Nummer 1 (§ 18 Abs. 1 und 2 NAbgG):

Die Abgeordnetenversorgung ist bisher von der Vorstellung ausgehend geregelt worden, dass sie schon für sich allein dem ehemaligen Abgeordneten eine angemessene Lebensführung ermöglichen soll. Auf Grund der Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen in dem Bericht vom 22.03.2004 (Drs. 15/922) soll nunmehr ab der

16. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages diese am Prinzip der Vollalimentation ausgerichtete Versorgungsregelung der Abgeordneten durch eine nur „lückenfüllende Teilversorgung“ mit einem einheitlichen linearen Steigerungssatz ersetzt werden. Damit wird dem Grundgedanken Rechnung getragen werden, dass es sich bei der Wahrnehmung des Mandats um eine von vornherein zeitlich befristete Ausübung eines Amtes handelt, so dass lediglich die durch die zeitlich begrenzte Mandatszeit eingetretene Versorgungslücke in der Berufslaufbahn des Abgeordneten geschlossen zu werden braucht. Künftig soll daher eine Altersentschädigung in Form einer Teilversorgung bereits ab dem ersten Mandatsjahr ohne Wartezeiten gewährt werden, wobei die Zahlungsaufnahme - wie bisher - frühestens mit dem Erreichen der Altersgrenze erfolgt. Dementsprechend wird in § 18 Abs. 1 die Mindestmandatszeit von acht Jahren auf ein Jahr abgesenkt. Dadurch entfällt aber die Möglichkeit, Mandatszeiten, die ein Jahr nicht erreichen oder Zeiten einer Mitgliedschaft in anderen Parlamenten, für die Ermittlung des Anspruchs auf Altersentschädigung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 3 NAbgG):

Folgeänderung aus der Streichung § 18 Abs. 1 Satz 2 in Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzentwurfs, um sicherzustellen, dass bei der Ermittlung des Zeitpunkts, ab dem die Altersentschädigung frühestens gewährt werden kann, auch weiterhin Zeiträume ab 182 Tagen als ein Jahr berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a (§ 20 Abs. 1 NAbgG):

Die Altersentschädigung beträgt künftig vom ersten Mandatsjahr an einheitlich 2,5 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6 NAbgG. Der durchschnittliche Steigerungssatz von 2,99 vom Hundert in den ersten acht Mandatsjahren und von 3,34833 vom Hundert für die weiteren Mandatsjahre wird damit deutlich gesenkt. Die Mindestmandatszeit von acht Jahren und der Sockelbetrag von 23,91667 vom Hundert der Grundentschädigung entfallen. Sofern eine Mandatszeit von einem Jahr erreicht wurde und somit nach § 18 NAbgG ein Anspruch auf Altersentschädigung entsteht, gilt bei der Berechnung ein Rest von 182 Tagen als ein Jahr.

Zu Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 NAbgG):

Die erhöhte Altersentschädigung für die zusätzlichen Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird ebenfalls gesenkt. Künftig erhöht sich die Altersentschädigung in diesen Fällen ebenfalls nur um 2,5 % des Vom-Hundert-Satzes, um den im jeweiligen Amtsjahr die Grundentschädigung des Präsidenten bzw. der Vizepräsidenten gegenüber der Grundentschädigung der Abgeordneten erhöht war.

Zu Buchstabe c (§ 20 Abs. 4 Satz 2 NAbgG):

Folgeänderung des in Artikel 3 Nr. 1 geregelten Wegfalls der Mindestmandatszeit von acht Jahren.

Zu Buchstabe d (§ 20 Abs. 5 NAbgG):

Die derzeitige Versorgungsregelung geht noch von der Vorstellung aus, dass sie schon für sich allein dem ehemaligen Abgeordneten eine angemessene Lebensführung ermöglichen soll. Beim Zusammentreffen mit anderen Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen kann es daher leicht zu einer ungerechtfertigten Überversorgung kommen. Das Abgeordnetengesetz sieht daher umfassende Anrechnungsvorschriften vor. Auf diese Vorschriften kann künftig weitgehend verzichtet werden. Bei dem in dem Entwurf vorgesehenen Übergang zu einer „lückenfüllenden Teilversorgung“ in Verbindung mit dem deutlich abgesenkten linearen Steigerungssatz von 2,5 vom Hundert kann es zu einer unangemessenen Überversorgung nicht mehr kommen, so dass es einer Anrechnung grundsätzlich nicht mehr bedarf. Die in der Fassung des Artikels 2 bestehenden Regelungen in § 20 Abs. 5 Sätze 2, 3 und 6 werden daher gestrichen. Eine Ausnahme gilt jedoch für den Fall, dass der ehemalige Abgeordnete neben seiner Altersentschädigung noch Einnahmen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 oder aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis erhält. Hat der ehemalige Abgeordnete neben diesen Einnahmen zusätzlich noch Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1, so sind diese den Einnahmen hinzuzurechnen. In den genannten Fällen kann es nach wie vor zu einer überhöhten Versorgung kommen. § 20 Abs. 5 Sät-

ze 1 bis 3 NAbgG sehen daher eine am bisherigen Recht ausgerichtete Höchstgrenzenregelung vor.

Zu Nummer 4 (§ 20 a Abs. 1 Satz 3 NAbgG):

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. d.

Zu Nummer 5 (§ 21 NAbgG):

Da künftig bereits ab dem ersten Mandatsjahr ohne Wartezeiten eine Teilversorgung gewährt wird, ist der Grund für die Gewährung einer Versorgungsabfindung in der bisherigen Form entfallen. Insofern ist die Regelung aufzuheben. In den Ausnahmefällen, in denen weiterhin eine Versorgungsabfindung gezahlt wird, entfällt künftig der Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert bzw. die Nachversicherung in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Zu Nummer 6 (§ 23 Abs. 3 Satz 2 NAbgG):

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchst. d. Die bisherige Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NAbgG, die Anrechnungsregelungen für das Zusammentreffen von Witwen- und Waisenentschädigungen mit anderen Versorgungsbezügen vorsieht, wird gestrichen; die Regelung (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisenentschädigung mit Einkommen und Versorgungsbezügen aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 5 oder aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis wird dem künftigen § 20 Abs. 5 Satz 1 bis 3 NAbgG angepasst.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften):

Die in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehene Regelung stellt klar, dass für frühere Abgeordnete, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode ausgeschieden sind oder noch ausscheiden, das Abgeordnetengesetz in der Fassung des Artikels 2 gilt.

In Artikel 4 Abs. 2 ist eine Übergangsregelung für Abgeordnete getroffen worden, die dem Landtag sowohl vor als auch nach Beginn der 16. Wahlperiode angehören. Für sie gilt ab der 16. Wahlperiode bereits die Neuregelung der Altersversorgung. Bis zum Ende der 15. Wahlperiode sind die Vorschriften des Artikels 2 dieses Gesetzes anzuwenden. Wegen der höheren Steigerungssätze der bisherigen Regelungen werden für die Leistungen bis zum Ende der fünfzehnten Wahlperiode die Anrechnungsvorschriften insoweit beibehalten. Sofern bis zum Ende der 15. Wahlperiode die Mindestmandatszeit von acht Jahren nicht erreicht wird, insgesamt aber eine Mandatszeit von acht Jahren vorhanden ist, sind die Zeiten bis zum Ende der 15. Wahlperiode zu einem jeweiligen Achtel zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Zusammenrechnung der Mandatszeiten vor und nach der 15. Wahlperiode eine Versorgung, die den Höchstbetrag von 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung übersteigen würde, bleibt die Mandatszeit nach Erreichen des Höchstsatzes unberücksichtigt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Ministergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 13 Ministergesetz):

Mit der Neuregelung in § 13 Abs. 2 des Ministergesetzes wird die Mindestamtszeit für die Begründung eines ministerrechtlichen Ruhegehaltsanspruchs von bisher zwei Jahren auf drei Jahre heraufgesetzt. Damit wird - stärker als bisher - für die Versorgung der Mitglieder der Landesregierung die Ableistung einer beachtlichen Amtszeit zur Voraussetzung gemacht. Der Ruhegehaltssatz nach dreijähriger Amtszeit von 19,13 vom Hundert des Amtsgehalts (Sockelbetrag) bleibt gegenüber der geltenden Regelung unverändert. Nach vierjähriger Amtszeit beträgt der Ruhegehaltssatz künftig nur noch 23,44 statt bisher 27,74 vom Hundert. Mit dieser Senkung des Ruhegehaltssatzes um 4,3 vom Hundert wird eine lineare Steigerung zwischen dem dritten und fünften Amtsjahr erreicht. Der Versorgungsumfang nach fünfjähriger Amtszeit (einer Wahlperiode) entspricht jetzt dem nach der bisherigen, vierjährigen Wahlperiode. Gegenüber dem bisherigen Recht wird er damit vom fünften Amtsjahr an um 2,39167 vom Hundert gesenkt.

Zugleich wird das Mindest-Lebensalter, von dem ab ein Versorgungsanspruch besteht, heraufgesetzt (§ 13 Abs. 3), um vergleichbare Tendenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuvollziehen. Wer zwischen fünf und acht Jahren Mitglied der Landesregierung ist, kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungsbezüge erhalten. Diese - von den Regelungen des Beamtenrechts abweichende - Grenze wird gewählt, weil das Ministeramt in der Regel nur für einen begrenzten Zeitraum von Jahren ausgeübt wird und einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung in einem höheren Lebensalter nicht die Annahme jeder Anschlussstätigkeit zugemutet werden soll. Mit jedem über acht Jahre hinausgehenden Amtsjahr sinkt die Altersgrenze für den Versorgungsbezug um ein Jahr, eine Versorgung vor dem 55. Lebensjahr ist aber ausgeschlossen.

Die Änderung der im Fall einer dienstlich erlittenen Gesundheitsbeschädigung geltenden Mindestversorgung (§ 13 Abs. 5 Satz 1) senkt diese auf die für eine fünfjährige Amtszeit (eine Wahlperiode) geltende Altersversorgung ab. Mit der Ersetzung des Begriffs „Landesministerium“ durch „Landesregierung“ in § 13 Abs. 5 Satz 2 wird der Gesetzeswortlaut an den der geltenden Niedersächsischen Verfassung angeglichen.

Zu Nummer 2 (§ 20 Ministergesetz):

Die Regelungen gelten ab 1. Januar 2005. Nach bisherigem Recht erworbene Ansprüche bleiben - auch für Hinterbliebene - unberührt; für Amtszeiten nach dem In-Kraft-Treten gilt das neue Recht. Eine Rückwirkung ist damit ausgeschlossen. Den Vertrauensschutzinteressen früherer und der schon im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung wird mit diesen Regelungen Rechnung getragen.

Zu Artikel 7 (In-Kraft-Treten):

Der Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Da die Wahl zum 15. Niedersächsischen Landtag in allen ihren Elementen abgeschlossen ist, wird die Reduzierung der Zahl der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages erstmalig mit der Wahl des Landtages der 16. Wahlperiode umgesetzt.

Die Artikel 2 und 4 treten am 01.01.2005 in Kraft.

Der Artikel 3 tritt mit Beginn der 16. Wahlperiode in Kraft.

Der Artikel 5 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der SPD

Dieter Möhrmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ursula Helmhold
Stellv. Fraktionsvorsitzende